



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Justiz- Gemeinde und Kirchendirektion
des Kantons Bern (JGK)
Kantonales Jugendamt
Herr Mathias Kuhn
Gerechtigkeitsgasse 81
3011 Bern

Bern, 6. Juli 2017

Änderung der Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV): Konsultationsverfahren; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Neuhaus
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juni 2017 haben Sie dem Gemeinderat das Konsultationsverfahren zur Änderung der Verordnung vom 19. September 2012 über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV; BSG 213.318) zur Stellungnahme unterbreitet. Der Gemeinderat dankt Ihnen für diese Möglichkeit.

Allgemein

Der Gemeinderat begrüsst im Grundsatz die vorgeschlagene Anpassung der Abgeltung der kommunalen Dienste für die ihnen in der Zusammenarbeit mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden anfallenden Aufwendungen, welche die gesamten Verwaltungskosten einschliesst. Er sieht jedoch die Zusatzpauschale von 11 % als deutlich zu tief an, um die gesamten Aufwendungen abdecken zu können.

Bemerkungen zur Höhe der Zusatzpauschale

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a bis m ZAV

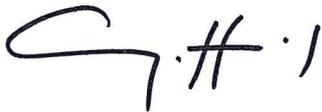
Wie im Vortrag festgehalten wird, hat der Kanton gestützt auf Artikel 22 Absatz 3 des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316) den kommunalen Diensten die gesamten Aufwendungen für den Kindes- und Erwachsenenschutz zu erstatten. Der Gemeinderat ist grundsätzlich damit einverstanden, dass der Regierungsrat am einfachen System der Fallpauschalen festhalten will. Er bestreitet jedoch, dass die vorgesehene Erhöhung von 11 % ausreichend ist, um die gesamten Aufwendungen decken zu können.

Im Vortrag wird erläutert, dass es sich bei den Tarifen in der Gebührenverordnung um Vollkostentarife handle, welche den gesamten anfallenden Verwaltungsaufwand abdecken würden. Diesen Ausführungen kann der Gemeinderat in Anbetracht der eigenen Berechnungen nicht zustimmen. Eine Vollkostendeckung würde erst vorliegen, wenn eine Zusatzpauschale von 20 % ausgerichtet würde. Die Erhöhung der Fallpauschalen um 11 % führt somit zu einer Unterdeckung.

Es wird daher beantragt, die Fallpauschalen in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a bis m ZAV um 20 % zu erhöhen oder eine Einigung auf einen zu bestimmenden Prozentsatz anzustreben.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. von Graffenried'.

Alec von Graffenried
Stadtpräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Jürg Wichtermann'.

Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber